

Richtlinie für Einmalige Leistungen für Bekleidung und Hausrat

Aktenplan: 50 05 024a

Stand: 19.07.2018

Inhaltsverzeichnis

Ziffer:	Überschrift:
1.	Allgemeines
1.1.	Einmalige Leistungen im SGB II
1.2.	Ergänzende Darlehen - Verfahren bei Anträgen auf Leistung vom Regelsatz umfasster Bedarfe
2.	Bemessung der Hilfe
3.	Leistungsberechtigte
3.1	Laufend Unterstützte
3.2	Nicht laufend Unterstützte
4.	Generelle Grundsätze der Einzelfallbearbeitung bei Erstaussstattungen
4.1	Allgemeines
4.2.	Bekleidung
4.3.	Erstaussstattung für die Wohnung
5.	Hinweise zu den einzelnen Bedarfen
5.1.	Erstaussstattung für die Wohnung
5.1.1.	Allgemeines
5.1.2.	Anlässe für die Erstaussstattung einer Wohnung
5.1.3.	Elektrogeräte
5.1.3.1.	Fernseh- und Radiogerät
5.1.3.2.	Kochendwassergerät
5.1.3.3.	Kühlschrank
5.1.3.4.	Staubsauger
5.1.3.5.	Waschmaschine
5.2.	Erstaussstattung für Bekleidung
5.2.1	Allgemeines
5.2.2.	Anlässe für die Erstaussstattung von Bekleidung
5.2.3	bei Schwangerschaft und bei Geburt (inkl. Babyerstaussstattung)
5.3	Anträge aufgrund ärztlicher Diagnosen
6.	Verfahren bei der Einzelfallbearbeitung inkl. Rahmenverträge Elektrogeräte
6.1.	Allgemeine Hinweise
6.2.	Rahmenverträge für Elektrogeräte
6.2.1.	Aktueller Rahmenvertrag
6.2.2.	Bewilligung
6.2.3.	Auftragsvergabe
6.2.4.	Sondergeräte
6.2.5.	Leistungsberechtigter lehnt Auftragsvergabe an Vertragsfirma aus datenschutzrechtlichen Gründen ab
6.2.6	Rechnungslegung

Anlagen Preislisten, Übersichten und Entscheidungshilfen

- Anlage 1 Preisliste für Bekleidung von Erwachsenen
außerhalb von stationären Einrichtungen
- Anlage 2 Preisliste für die Bekleidung von Kinder
- Anlage 3 Pauschale für die Erstausrüstung von Bekleidung bei Schwangerschaft
- Anlage 4 Pauschale für die Erstausrüstung von Bekleidung bei Geburt
inkl. Babyerstausrüstung (=Einrichtungsgegenstände)
- Anlage 5 Pauschalen für die Einrichtung einer Wohnung (Einrichtungspauschale)
- Anlage 6 Preisliste für Elektrogeräte aus Rahmenvertrag
- Anlage 7 Preisliste für Gardinen
- Anlage 8 Preisliste für Einrichtungsgegenstände und sonstige Gebrauchsartikel
- Anlage 9 Entscheidungshilfen hinsichtlich der Notwendigkeit bestimmter
Anschaffungen

Richtlinie für Einmalige Leistungen für Bekleidung und Hausrat

1. Allgemeines

Diese Richtlinie erstreckt sich in ihren inhaltlichen Regelungen auf die zu gewährenden Erstausrüstungen im Rahmen des § 24 Abs. 3 Nrn. 1 + 2 SGB II im Jobcenter Köln. Die nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 gewährten Leistungen werden aus kommunalen Mitteln finanziert, Leistungen nach § 24 Abs. 1 hingegen werden aus Bundesmitteln finanziert, sodass eine genaue Zuordnung der einzelnen Leistungen zu den entsprechenden Buchungsstellen unbedingt zu beachten ist.

1.1 Einmalige Leistungen im SGB II

Gemäß § 20 SGB II enthält der mtl. Regelbedarf auch Anteile für Kleidung und Hausrat, und zwar sowohl Neubeschaffungs- als auch Instandsetzungskosten.

Die Gewährung zusätzlicher Leistungen ist daher im Regelfall ausgeschlossen.

Eine Ausnahme gilt gemäß § 24 Abs. 3 SGB II nur für bestimmte Bedarfstatbestände.

Gemäß abschließender Aufzählung gehören hierzu:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (vgl. hierzu die gesonderten fachlichen Hinweise der BA).

Nicht zu den einmaligen Leistungen gehören lt. Rechtsprechung des BSG (B 14 AS 53/10) anfallende Lieferkosten; diese sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Die Leistungsberechtigten sollen mit den Regelsätzen in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich zu wirtschaften und selbst entscheiden können, wann sie welchen Bedarf wie decken.

Dies erfordert, dass die Leistungsberechtigten regelmäßig Mittel ansparen um finanzielle Reserven auch für unvorhersehbare Ersatzbeschaffungen zu bilden und genau überlegen ob bzw. welche größeren Anschaffungen notwendig sind und wann sie diese tätigen.

Ausnahme: Mit Urteil vom 23.05.2013 -B 4 AS 79/12 R – hat das BSG entschieden, dass auch für die erstmalige Beschaffung eines Jugendbettes –nachdem das Kind dem Kinderbett entwachsen ist- eine Leistung nach § 24 Abs. 3 SGB II zu gewähren ist.

Bei entsprechenden Anträgen ist daher, sofern bislang nur ein Kinderbett vorhanden war, eine einmalige Leistung für ein Erwachsenenbett incl. Lattenrost zzgl. Matratze gemäß Anlage 5 der Richtlinie zu gewähren; ebenfalls können bei Bedarf auch Steppbett und Kopfkissen gemäß Anlage 5 bewilligt werden.

1.2 **Ergänzende Darlehen - Verfahren bei Anträgen auf Leistung vom Regelsatz umfasster Bedarfe**

Sofern „Einmalige Bedarfe“ geltend gemacht werden, die vom Regelsatz umfasst sind, ist die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem strengeren Maßstab des § 24 Abs. 1 SGB II vorzunehmen und aus Mitteln der BA zu finanzieren.

Hierunter fallen insbesondere Ersatzbeschaffungen für defekte oder abgenutzte Einrichtungsgegenstände bzw. für Bekleidung.

Eine Bewilligung nach § 24 Abs. 3 SGB II scheidet aus.

2. **Bemessung der Hilfe**

Wenn Bekleidung, Hausrat, Gardinen usw. **nachweislich** benötigt werden, ist eine entsprechende Einmalige Leistung so zu bemessen, dass die Anschaffung auch möglich ist. Hierbei kann jedoch nur eine einfache Ausstattung zugebilligt werden. Beschränkungen, die sich Erwerbstätige in dieser Beziehung auferlegen, können auch von Personen erwartet werden, die Sozialleistungen erhalten.

3. **Leistungsberechtigte**

3.1. **Laufend Unterstützte**

Alle Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB II haben einen Anspruch auf die im § 24 Abs. 3 SGB II aufgeführten Einmaligen Leistungen.

Eine Einschränkung besteht gemäß § 24 Abs. 6 SGB II jedoch für den Personenkreis des § 22 Abs. 5 (U25). Jugendliche und jugendliche Erwachsene unter 25 Jahren sollen eine Wohnungserstausstattung nur erhalten, wenn die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 5 zugesichert wurde oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

3.2. **Nicht laufend Unterstützte**

Eine Selbsthilfemöglichkeit durch Darlehensaufnahme oder der Abschluss eines Ratenzahlungsgeschäftes kommt nur dann und insoweit in Betracht, als die daraus resultierenden Rückzahlungsverpflichtungen in angemessener Zeit ohne Beeinträchtigung des voraussehbaren notwendigen Lebensunterhaltes erfüllt werden können. Hiervon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn das bereinigte Einkommen den um 10 % erhöhten Regelbedarf zuzüglich der Kosten der Unterkunft übersteigt.

Die Gewährung einmaliger Leistungen kommt daher regelmäßig nur dann in Betracht, wenn das zur Verfügung stehende Einkommen den 110%igen Regelbedarf zzgl. Kosten der Unterkunft nicht übersteigt.

Von nicht laufend Unterstützten kann gem. § 24 Abs. 3 SGB II erwartet werden, dass sie für einen Teil des einmaligen Bedarfes den Teil Ihres Einkommens einsetzen, der über dem 100%igen Bedarfssatz der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II liegt. In diesen Fällen ist ein Zeitraum von 6 Monaten als angemessen anzusehen. Im Regelfall ist demnach das Sechsfache des den Regelbedarf übersteigenden Einkommens auf den einmaligen Bedarf anzurechnen.

Ist innerhalb des Sechsmonatszeitraumes eine weitere Einmalige Leistung erforderlich, so verlängern sich die Zeiten der Einkommensanrechnung entsprechend.

In Einzelfällen - insbesondere bei Eintritt eines unvorhersehbaren und unaufschiebbaren Bedarfs - kann es erforderlich sein, von der Anrechnung einer Ansparleistung ganz oder teilweise abzusehen.

Um in den Fällen mit sechs vollen Ansparbeträgen die Betätigung pflichtgemäßen Ermessens zu verdeutlichen, ist ein entsprechender Aktenvermerk, z.B. mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: "Gründe, die eine geringere Ansparleistung rechtfertigen könnten, hat der/die Antragsteller/in nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht erkennbar."

Von der Heranziehung Unterhaltspflichtiger ist ausnahmslos abzusehen.

4. Generelle Grundsätze der Einzelfallbearbeitung bei Erstaussstattungen

4.1. Allgemeines

Das Wort „Erstaussstattung“ setzt voraus, dass der LB bisher nicht oder jetzt nicht mehr über die notwendige Wohnungsausstattung verfügt. Ist der Bedarf allein auf eine übliche Abnutzung oder andere Umstände, die vom LB beeinflussbar sind, zurück zu führen, handelt es sich nicht um eine Erstaussstattung.

Der Bedarf nach Absatz 3 muss auf einen neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände beschränkt bleiben (Ausnahme: vgl. die BSG-Entscheidung zum Kinderbett/Erwachsenbett unter Ziffer 1.1).

Es muss gewährleistet sein, dass die Entscheidung über Anträge auf Einmalige Leistungen nach möglichst einheitlichen Gesichtspunkten erfolgt. Daher sind die in den Anlagen 1 bis 9 beigefügten Preislisten zu beachten, in denen die gängigsten Artikel aufgeführt sind.

Preise für im Ausnahmefall geltend gemachte Bedarfe, die in den Anlagen nicht aufgeführt sind, sind durch Vergleich von Angeboten (z.B. durch Internetrecherche) zu ermitteln und im unteren Segment festzusetzen.

4.2. Bekleidung

Die Preisliste für den Bekleidungsbedarf enthält eine Mengenangabe sowie einen Hinweis auf die Tragedauer.

Bei den hier angegebenen Kriterien handelt es sich um Richtwerte, so dass bei der Beurteilung im Einzelfall Abweichungen grundsätzlich möglich und ggffs. auch notwendig sind, z.B.

- bei körperlichen Eigenheiten (z.B. Übergrößen),
- unter wirtschaftlichen Aspekten,
- bei berechtigten Sonderwünschen alter oder gebrechlicher Personen.

Die Mengenangabe mit der Angabe der Tragedauer soll bei der Bemessung der Anzahl von zu bewilligen Kleidungsstücken eine Orientierungshilfe bieten. Hiervon lässt sich je nach Kleidungsstück im Einzelfall ableiten, welcher Bedarf für die Erstaussstattung gewährt werden kann.

4.3. Erstausrüstung für die Wohnung

Bei der Preisliste für Einrichtungsgegenstände und sonstige Gebrauchsartikel (vgl. Anlage 8) wurden Preise anhand des konstanten Sortimentes an **Neuware** der örtlichen Möbelhäuser mit Niedrigpreissegment (Roller, Poco, IKEA, Dänisches Bettenlager etc.) zugrunde gelegt.

Grundsätzlich können die LB jedoch auch auf den Gebrauchtmöbelmarkt hingewiesen werden, wo es ihnen u.U. möglich sein wird, eine qualitativ hochwertigere oder umfangreichere Einrichtung zu den gewährten Preisen zu erstehen.

Lediglich bei den Preisen für Kombi-Kinderwagen und Buggy wurden Preise für Gebrauchtwagen angesetzt, weil lt. einer Stichprobe ein ausreichend großes Angebot auf den einschlägigen Internetportalen (Ebay, Kalaydo etc.) für den Raum Köln zur Verfügung steht.

Bei der Gewährung von Einmaligen Leistungen sind bei den in der Anlage 8 gekennzeichneten Einrichtungsgegenständen grundsätzlich Verwendungsnachweise zu fordern.

5. Hinweise zu den einzelnen Einmaligen Bedarfen

5.1. Erstausrüstung für die Wohnung

Die Gewährung von Einmaligen Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung erfolgt gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II.

Eine Einschränkung besteht gemäß § 24 Abs. 6 SGB II für den Personenkreis des § 22 Abs. 5. Jugendliche und jugendliche Erwachsene unter 25 Jahren sollen eine Wohnungserstausrüstung nur erhalten, wenn die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 5 durch den Leistungsträger zugesichert wurde oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Für die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen werden keine Einmaligen Leistungen gewährt. Diese sind durch Ansparungen aus dem Regelsatz zu tätigen. Sofern hierfür dennoch ein einmaliger Bedarf geltend gemacht wird, ist dieser nach den Anspruchsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB II (= Bundesmittel) zu prüfen (siehe Ziffer 1.2)

5.1.1. Allgemeines

Die Einmaligen Leistungen für eine komplette Wohnungsersteinrichtung sind in Höhe und Zusammensetzung nach Familiengrößen gestaffelt und werden pauschal für die Personen/Familien bewilligt und gezahlt.

Dier Pauschalen umfassen einen regelmäßigen bestehenden Einrichtungsbedarf für Personen ohne jegliche Einrichtung. Hierdurch sollen die Leistungsberechtigten ohne genauere Bezifferung des Einzelbedarfs in die Lage versetzt werden, die erforderlichen Ausstattungen zu beschaffen. Die Pauschalleistungsgewährung bietet zudem die Möglichkeit, bzgl. der Einzelpreise zu variieren, also Einsparungen durch günstiger eingekaufte Artikel aufgrund von Angeboten zugunsten etwas teurerer Artikel vornehmen zu können.

Daneben gibt es eine ergänzende Auflistung aller Möbel (Anlage 8), womit die Pauschalen im Einzel-/Bedarfsfall aufgestockt werden können.

Preise für im Ausnahmefall geltend gemachte Bedarfe, die auf der Anlage 8 nicht aufgeführt sind, sind durch Vergleich von Angeboten (z.B. durch Internetrecherche) zu ermitteln und im unteren Segment festzusetzen (vgl. BSG Urteile - B 14 AS 10/09 R, RdNr. 21 und - B 14 AS 36/09 R, RdNr. 20: *Der Anspruch auf Erstausrüstung einer Wohnung ist wie alle Leistungen des SGB II und SGB XII bedarfsbezogen zu verstehen. Die Wohnung soll auch die Unterbringung von Gegenständen aus dem persönlichen Lebensbereich sowie die Führung eines Haushalts ermöglichen. Dabei wird aber nur eine angemessene Ausstattung berücksichtigt, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt*).

Bei der Geburt eines Kindes wird ebenfalls eine Erstausrüstung für Einrichtungsgegenstände bewilligt (weiter siehe Ziffer 5.2.3.).

Haben die nachfragenden Personen bislang in Übergangs- oder Obdachloseneinrichtungen gewohnt, so kann davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Einrichtungsgegenstände bei einem Wohnungswechsel überwiegend nicht verfügbar sind.

Sofern in Einzelfällen teilweise Einrichtungsgegenstände vorhanden sind, kommt die Bewilligung der entsprechenden Pauschale nicht in Betracht, hier ist der individuelle Bedarf zu ermitteln. Die entsprechenden Einzelpreise sind der Anlage 8 zu entnehmen. Die Staffelung und Zusammensetzung der Pauschalen ist der Anlage 5 zu entnehmen.

5.1.2 Anlässe für die Erstausrüstung einer Wohnung

Gründe für die Erstausrüstung mit Einrichtungsgegenständen und Hausrat können sein (beispielhaft, nicht abschließend):

- wenn erstmalig ein eigener Hausstand oder erstmalig ein gemeinsamer Hausstand mit dem Partner gegründet wird, ohne dass vorab eigene Hausstände bestanden haben (Auszug aus den Elternhaushalten in eine gemeinsame Wohnung)
- wenn aus sozialhilferechtlicher Sicht der Umzug in eine größere, angemessene Wohnung erforderlich ist und Möbel bzw. Haushaltsgeräte benötigt werden, die in der alten Wohnung (ggf. aus Platzgründen) nicht vorhanden waren oder die nur zur Nutzung überlassen worden waren (vermieterseitig eingebaute Küche, möbliert vermietete Räume)
- Wohnungsbrand
- Wohnungszwangsräumung mit Verlust des Hausstandes
- langjährige Haftstrafe

5.1.3 Elektrogeräte

5.1.3.1 Fernseh- und Radiogeräte

Gemäß Urteil des BSG vom 24.02.2011 – B 14 AS 75/10 –R- gehört ein Fernsehgerät nicht zu den wohnraumbezogenen Gegenständen, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertem Wohnen erforderlich sind. Es ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät.

Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, soll grundsätzlich aus der Regelleistung erfolgen. Insoweit erforderliche Konsumgegenstände, die wie das Fernsehen entsprechend verbreitet sind, aber nicht zur Erstausrüstung der Wohnung zählen, können nur noch darlehensweise i.R.d. § 24 Abs. 1 SGB II (= Bundesmittel) erbracht werden.

Die Kosten für ein Fernsehgerät sind daher **nicht** im Rahmen einer einmaligen Leistung nach Abs. 3 zu erbringen. In analoger Umsetzung des Urteils sind auch die Kosten für die Anschaffung eines Decoders für Digital-TV nicht im Rahmen der Einmaligen Leistungen nach Abs. 3 zu übernehmen.

Vorstehende Ausführungen gelten auch für die Gewährung eines Radiogerätes.

5.1.3.2. Kochendwassergerät

Ein Kochendwassergerät gehört für die Küche zum leistungsrechtlichen Bedarf. Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung des Vermieters, ein solches Gerät zur Verfügung zu stellen.

Die Gewährung der Einmaligen Leistung erfolgt gemäß Ziffer 6.2. dieser Richtlinie.

5.1.3.3. Kühlschrank

Gemäß der Rechtsprechung verschiedener Obergerichte ist der Kühlschrank zum notwendigen Lebensunterhalt zu zählen; dies gilt auch für den Ein-Personen-Haushalt.

Die Gewährung der Einmaligen Leistung erfolgt gemäß Ziffer 6.2. dieser Richtlinie.

5.1.3.4. Staubsauger

Ein Staubsauger ist auf Antrag - auch dem Alleinstehenden - zu bewilligen, wenn

- die Wohnung überwiegend mit Teppichboden ausgestattet ist; dies gilt auch für lose verlegte textile Beläge,
- sich in der Wohnung Teppiche befinden, die sich nicht durch Ausschütteln (z.B. bei Teppichbrücken) ohne Schwierigkeiten reinigen lassen.

5.1.3.5. Waschmaschine

Steht der nachfragenden Person im Haus keine Gemeinschaftswaschanlage zur Verfügung, so ist sozialhilferechtlicher Bedarf für eine Waschmaschine anzuerkennen. Diese Regelung gilt auch für Ein-Personen-Haushalte.

Die Nutzung einer kostenpflichtigen Gemeinschaftswaschanlage kann eine abweichende Erbringung von Leistungen im Sinne des § 24 Abs.1 SGB II (für Ersatzbeschaffungen) oder nach § 24 Abs. 3 SGB II (für die Erstausrüstung) begründen.

Insofern ist ein Verweis auf die Nutzung einer im Haus gelegenen, kostenpflichtigen Gemeinschaftswaschanlage nur dann vorzunehmen, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtliche Dauer des Leistungsbezuges wirtschaftlich erscheint.

5.2. Erstausrüstung für Bekleidung

Die Gewährung von Einmaligen Leistungen für die Erstausrüstung für Bekleidung erfolgt gemäß § 24 Abs.3 Nr. 2 SGB II.

Für die Ersatzbeschaffung von Bekleidung werden keine Einmaligen Leistungen gewährt. Diese sind durch Ansparungen aus dem Regelsatz zu tätigen.

Sofern hierfür dennoch ein einmaliger Bedarf geltend gemacht wird, ist dieser nach den Anspruchsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB XII zu prüfen (=BA-Mittel), vgl. Ziffer 1.2.

5.2.1 Allgemeines

Bei der Erstausrüstung mit Bekleidung ist der individuelle Bedarf zu ermitteln. Die nachfragende Person muss glaubhaft machen, dass keine ausreichende Grundausrüstung vorhanden ist. Die Notwendigkeit zur Gewährung der Einmaligen Leistung ist detailliert zu prüfen. Die Bewilligung erfolgt anhand der Preisliste der Anlagen 1 und 2.

5.2.2 Anlässe für die Erstausrüstung von Bekleidung

Gründe hierfür können sein (beispielhaft, nicht abschließend):

- Wohnungsbrand
- Diebstahl
- Wohnungszwangsräumung mit Verlust der Bekleidung
- langjährige Haftstrafe
- Einreise aus dem Ausland ohne Ersatzbekleidung
- eiliger Auszug aus Wohnung, wegen häuslicher Gewalt

5.2.3 bei Schwangerschaft und bei Geburt (inkl. Babyerstausrüstung)

Die Gewährung der Leistungen für Säuglingserstausrüstung ist stets davon abhängig zu machen, ob brauchbare Gegenstände z.B. von Geschwisterkindern des Säuglings bereits / noch vorhanden sind.

Der Pauschalbetrag für Schwangerschaftsbekleidung ist bei Geltendmachung des Bedarfs, in der Regel Ende des dritten/Anfang des vierten Schwangerschaftsmonats zu zahlen. Aus der Anlage 3 ist ersichtlich, welche Bedarfsgegenstände mit der Pauschale abgegolten sind.

Zusätzlich sind Einmalige Leistungen für weitere dort aufgeführte Kleidungsstücke zu gewähren, sofern ein entsprechender Bedarf geltend gemacht wird. Hierbei sind jedoch entsprechende Verwendungsnachweise zu fordern.

Neben dem Pauschalbetrag für die Erstausrüstung von Bekleidung bei Geburt wird weiterhin eine Pauschale für Einrichtungsgegenstände (Babyerstausrüstung) gewährt. Diese Pauschalen werden 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin gezahlt. Aus der Anlage 4 ist zu entnehmen, welche Bedarfsgegenstände mit den Pauschalen abgegolten sind.

Die in der Anlage 3 und Anlage 4 aufgeführten Pauschalbeträge gelten uneingeschränkt für Einmalige Leistungen anlässlich der ersten Schwangerschaft bzw. der Geburt des ersten Kindes.

Bei weiteren Schwangerschaften/Geburten ist zu prüfen, ob hinsichtlich der Oberbekleidung für die Schwangere und der Ausstattung für das Kind von den Pauschalbeträgen wegen noch vorhandener Bedarfsgegenstände abzuweichen ist. Die diesbezügliche Entscheidung ist nach einer Anhörung der nachfragenden Person zu treffen.

5.3 Anträge aufgrund ärztlicher Diagnosen

Werden Anträge aufgrund ärztlicher Diagnosen gestellt, ist darauf zu achten, dass zwischen Antrag und Diagnose ein Kausalzusammenhang besteht.

Antragsspezifische Daten /Angaben müssen sowohl aus dem Antrag der nachfragenden Person als auch aus der haus- oder fachärztlichen Begründung ersichtlich sein.

Sobald ein entsprechender Antrag gestellt bzw. Bedarf geltend gemacht oder festgestellt wird, ist der Vorgang innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang zu bearbeiten, d. h. die für die leistungsrechtliche Entscheidung erforderlichen Schritte sind innerhalb dieses Zeitraums einzuleiten.

In Anlage 9 sind besondere Anschaffungen aufgeführt, für die in der Praxis häufig unter Hinweis auf gesundheitliche Gründe einmalige Bedarfe geltend gemacht werden. Entscheidungshilfen sind genannt, u.a. auch für die Bewilligung von Allergiker-Bettwäsche.

6. Verfahren bei der Einzelfallbearbeitung inkl. Rahmenverträge Elektrogeräte

6.1. Allgemeine Hinweise

Damit stets eine Übersicht über die bewilligten Einmaligen Leistungen gewährleistet ist, sind diese in Leistungsübersichten (Verfügungen) für Einmalige Leistungen einzutragen.

In der Verfügung ist zu vermerken, ob es sich um eine Einmalige Leistung handelt oder ob diese als Ergänzendes Darlehen erbracht worden ist (vgl. Ziffer 1.2).

Aus diesem Grund ist in der Zeile „Einmalige Leistungen (L) / Ergänzendes Darlehen (D)“ jeder Leistung das entsprechende Kürzel zu zuordnen.

Über die Leistungsgewährung ist in jedem Fall ein Bescheid zu erteilen.

Die Anweisung bzw. Auszahlung sollte grundsätzlich zusammen mit der laufenden Hilfe erfolgen. Barzahlungen sind zu vermeiden. Hinsichtlich der Einmaligen Leistungen für Schwangere und für Säuglinge sind Wünschen auf Barzahlung jedoch Rechnung zu tragen.

Die Gewährung von Einmaligen Leistungen in Form von Einkaufsscheinen ist auf solche Fälle zu beschränken, in denen der begründete Verdacht einer zweckfremden Verwendung besteht. Sonderregelungen bleiben hierdurch unberührt.

6.2. Rahmenverträge für Elektrogeräte

6.2.1 Aktueller Rahmenvertrag

Mit der Firma Scholz & Partner wurde zum 01.06.2016 ein neuer Teil-Rahmenvertrag über die Lieferung von Elektrogeräten abgeschlossen.

Ab dem 01.06.2016 stellen sich die Geräte-/Preiskonditionen wie folgt dar:

Firma	Gerät	Preis (inkl. 19 % MwSt.)
Scholz & Partner	Dampfbügeleisen (Selbstabholer)	23,21 €
Scholz & Partner	Kochendwassergerät (Anlieferung)	261,80 €
Scholz & Partner	Radio (Selbstabholer) nur als Ersatzbeschaffung / Darlehen	29,75 €
Scholz & Partner	Elektrostandherd (Anlieferung)	213,01 €
Scholz & Partner	Farbfernsehgerät (Anlieferung) nur als Ersatzbeschaffung / Darlehen	201,11 €
Scholz & Partner	Gasherd (Anlieferung)	374,85 €
Scholz & Partner	Kühlschrank (Anlieferung)	220,15 €
Scholz & Partner	Staubsauger (Selbstabholer)	105,91 e
Scholz & Partner	Warmwasserspeicher/Untertischgerät (Anlieferung)	141,61 €
Scholz & Partner	Waschmaschine (Anlieferung)	273,70 €
Firma	Anschrift	Telefon
Scholz & Partner	Kaiserstr. 40, 51145 Köln	02203/54041 oder 54042

Die Großgeräte verstehen sich einschließlich Lieferung frei Raum und Montage an vorhandenen Anschluss (=Anlieferung), Kleingeräte sind vom Leistungsberechtigten selbst am Lager/im Geschäft abzuholen (=Selbstabholer).

Sofern die leistungsberechtigte Person aus gesundheitlichen Gründen zur Selbstabholung nicht in der Lage ist, kann der Staubsauger auch angeliefert werden.

Die Vertragsbedingungen sind aus der Übersicht Anlage 6 zu entnehmen. Einmalige Leistungen für die genannten Geräte sind grundsätzlich nur in Form von Bestellscheinen für die Vertragsfirma zu gewähren.

6.2.2 Bewilligung

Bei der Bewilligung von Einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Elektrogeräten ist der Vordruck „Bewilligungsverfügung Elektrogeräte“ (VD 50-01-207) als Aktenverfügung zu verwenden und zum Vorgang zu nehmen.

Bei der Bewilligung eines Ergänzenden Darlehens (vgl. Ziffer 1.2) ist nach den strengeren Anspruchsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB II zu prüfen.

6.2.3 **Auftragsvergabe**

Regelmäßig ist ein Auftrag mit dem folgenden Vordruck zu erteilen.

Vordruck-Nr.	Bezeichnung:
50-01-209	Auftrag Elektrogeräte Fa. Scholz & Partner

Je nach Bewilligungsart ist auf dem Auftrag anzukreuzen, ob es sich um eine

Einmaliger Bedarf	Zuordnung
Erstausstattung	= Einmalige Leistung nach § 24 Abs. 3 SGB II
Ersatzbeschaffung	= Ergänzendes Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II

handelt.

Hier ist unbedingt die richtige Leistungsform anzukreuzen, da hierdurch der für die Finanzierung zuständige Träger (Erstausstattung = Stadt Köln, Ersatzbeschaffung = BA) ausgewählt wird.

Geräte, die Gegenstand der Bewilligung sind, sind in dem Vordruck auszuwählen. Bei Aufträgen für Großgeräte (Elektroherd, Gasherd, Kühlschrank, Waschmaschine) ist im Vordruck kenntlich zu machen, ob eine Rücknahme / Entsorgung des vorhandenen Altgerätes (nach Angaben des/der Hilfeberechtigten) erforderlich ist.

Für alle Geräte sind die Aufträge dem Leistungsberechtigten grundsätzlich auszuhändigen bzw. zu übersenden. Um zu vermeiden, dass mehrere Aufträge für eine Bewilligung existieren, sind die Aufträge auf keinen Fall per Fax an die Firma Scholz & Partner zu senden.

Die Geräte werden von der Vertragsfirma nur an die Personen abgegeben, die auf dem Auftragsformular aufgeführt sind. Sind mehrere Personen berechtigt, die Ware zu „bestellen“ bzw. entgegenzunehmen, sind alle Personen auf dem Auftrag anzugeben (Eheleute, eheähnliche Gemeinschaft).

Es ist darauf zu achten, dass die auf dem Auftragsformular angegebene Anschrift auch tatsächlich mit der **Lieferanschrift** übereinstimmt. Dies ist insbesondere bei Umzügen zu beachten.

Handschriftliche Änderungen von ursprünglich vorgenommenen Eintragungen bei Name, Anschrift und den zu liefernden Geräten sind auf den Auftragsformularen nicht zulässig. Die Firma wurde hierüber entsprechend informiert. Aufträge mit entsprechenden Änderungen werden daher nicht von der Firma Scholz & Partner entgegengenommen.

Es ist unbedingt sicherzustellen, dass jeweils der aktuelle Bestellvordruck verwendet wird.

6.2.4 **Sondergeräte**

Einmalige Leistungen für Sondergeräte (z.B. für Einbauküchen) sind nur dann - durch die Standortleitung - zu bewilligen, wenn keine Möglichkeit besteht, das Standardgerät aufzustellen. In diesem Fall finden die Rahmenverträge keine Anwendung, weil die Verträge nur über bestimmte Standardmodelle abgeschlossen wurden.

6.2.5 **Leistungsberechtigte/r lehnt Auftragsvergabe an Vertragsfirma aus datenschutzrechtlichen Gründen ab**

Weigert sich die nachfragende Person aus „datenschutzrechtlichen Gründen“ die Auftragsvergabe an die Vertragsfirma zu akzeptieren, erhält sie eine Geldleistung oder wenn Zweckentfremdung der Einmalige Leistung befürchtet wird, einen Gutschein ohne Firmenvorgabe. Die Höhe der Einmaligen Leistung bemisst sich nach den unter Ziffer 6.2.1. genannten Preisen.

Der „alternative“ Gutschein darf aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht auf eine andere Firma ausgestellt werden. Es muss darüber hinaus der Zusatz „Nur Neugeräte mit Garantie“ aufgebracht werden.

Voraussetzung für eine Geldleistung oder einen Gutschein ohne Firmenvorgabe ist die Abgabe einer Erklärung der nachfragenden Person. Die Bewilligungsverfügung hierüber ist vom Standortleiter/in abzuzeichnen.

Vordruck-Nr.	Bezeichnung:
50-01-208	Erklärung Elektrogeräte
50-01-207	Bewilligungsverfügung Elektrogeräte

Im Falle einer Geldleistung verpflichtet sich der Leistungsberechtigte, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen einen Verwendungsnachweis über die Beschaffung eines neuen Elektrogeräts mit Garantieansprüchen beizubringen.

Darüber hinaus hat der Leistungsberechtigte zu erklären, dass er über die Folgen der Nichtvorlage des Verwendungsnachweises informiert ist (Einbehaltung des Leistungsbetrages in einer Summe von der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt).

Bei nicht laufend unterstützten Leistungsberechtigten, bei denen ein Eigenanteil aufgrund der Verpflichtung zur Ansparung zu berücksichtigen ist, kann bei der Bewilligung von Elektrogeräten regelmäßig nicht auf die Rahmenverträge zurückgegriffen werden. Auf der Grundlage tatsächlicher Sonderangebote des Handels ist hier eine Geldleistung in Anrechnung des Ansparbetrages zu gewähren. Lediglich in den Fällen, in denen der Bewilligungsbetrag dem Preis für das beantragte Gerät aus dem Rahmenvertrag entspricht, kann dem Leistungsberechtigten das Gerät aus dem Rahmenvertrag angeboten werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, dieses Angebot anzunehmen.

6.2.6 **Rechnungslegung**

Die Vertragsfirma sendet ihre Rechnungen unter Beifügung des Auftragsformulars an das Jobcenter zurück, von wo aus zentral die statistische Auswertung und Rechnungsbegleichung erfolgt.

Bei nicht vorhandenen (Elektro-)Anschlüssen werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Anschlusskosten aus Sozialhilfemitteln übernommen. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird ebenfalls vom Jobcenter überwiesen.

Herdanschlusskabel, Herdanschlussdose, Gasschlauch, Gassteckdose, Wasseranschlussventil für Waschmaschinen sind Bestandteil des Rahmenvertrages mit den jeweiligen Lieferfirmen, müssen jedoch zusätzlich zum Gerätepreis vergütet werden.

Die Kosten bei der Fa. Scholz & Partner betragen ab dem 01.12.2015 für

zusätzliche Anschlusskosten für

eine Herdanschlusskabel

Betrag:

26,78 €

eine Herdanschlussdose

32,73 €

einen Gasschlauch

83,30 €

eine Gassteckdose

142,80 €

Wasseranschlussventil / Dichtungsmaterial / Arbeitslohn, Preis nach den örtlichen Gegebenheiten.

Preisliste für Bekleidung von Erwachsenen außerhalb von Einrichtungen

Gegenstand	Betrag	Stückzahl*	Tragedauer in Jahren*
Arbeitsanzug	16,00 €	1	1
Arbeitskittel	16,00 €	1	1
Arbeitsschuhe	20,00 €	1	1
Badeanzug	26,00 €	1	2
Badehose	10,00 €	1	2
Bademantel z. B. bei Kur	26,00 €	1	4
BH	10,00 €	2	1
Bluse	15,00 €	4	2
Handschuhe	8,00 €	1	3
Hausschuhe	10,00 €	1	2
Hose (Damen)	31,00 €	2	2
Hose (Herren)	36,00 €	3	2
Hut (Damen)	18,00 €	1	3
Hut (Herren)	13,00 €	1	3
Jacke (Damen)	46,00 €	1	2
Jacke, Sakko (Herren)	72,00 €	2	2
Kittel	15,00 €	1	1
Mieder	20,00 €	2	2
Oberhemd	10,00 €	5	2
Parka; Übergangsmantel (Herren)	50,00 €	1	3
Pullover (Damen)	15,00 €	3	2
Pullover (Herren)	15,00 €	2	2
Rock	31,00 €	2	2
Sandalen (Damen)	15,00 €	1	1
Sandalen (Herren)	26,00 €	1	1
Schal	8,00 €	1	3
Schirm	5,00 €	1	5
Schlafanzug	13,00 €	2	2
Schuhe	30,00 €	2	2
Sommerkleid	30,00 €	2	3
Strickjacke	20,00 €	2	4
Trainingsanzug (z. B. bei Kur)	26,00 €	1	3
T-Shirt	5,00 €	1	1
Übergangsmantel (Damen)	77,00 €	1	4
Unterwäsche			
- Garnitur lang	10,00 €	2	2
- Garnitur kurz	5,00 €	5	2
Winterkleid	61,00 €	1	4
Wintermantel	102,00 €	1	4
Winterschuhe	51,00 €	1	4

* Orientierungshilfe zur Festlegung der Stückzahlen bei Erstausrüstung

Preisliste für Bekleidung von Kindern

Gegenstand	Betrag	Stückzahl*	Tragedauer in Jahren*
Anorak/Regenmantel/Jacke	26,00 €	1	2
Badeanzug	10,00 €	1	2
Badehose	10,00 €	1	2
Bluse	13,00 €	3	1
Gummihöschen (5 Stück) einmalig im 2. Lebensjahr	10,00 €		
Gummistiefel	10,00 €	1	1
Handschuhe	5,00 €	1	2
Hausschuhe	10,00 €	1	1
Hose	20,00 €	2	2
Hose (kurz)	13,00 €	1	1
Mütze	6,00 €	1	2
Oberhemd	10,00 €	3	1
Pullover	10,00 €	3	2
Rock	15,00 €	2	2
Sandalen	13,00 €	1	1
Schal	6,00 €	1	2
Schlafanzug	10,00 €	2	1
Schuhe	26,00 €	2	1
Sommerkleid	20,00 €	1	1
Strickjacke	15,00 €	1	2
Trainingsanzug	20,00 €	1	2
T-Shirt	5,00 €	2	1
Turnanzug	13,00 €	1	1
Turnhose	6,00 €	1	1
Turnschuhe	13,00 €	1	1
Unterwäsche			
- Garnitur	5,00 €	7	1
Winterkleid	26,00 €	1	1
Wintermantel/Parka	41,00 €	1	2

* Orientierungshilfe zur Festlegung der Stückzahlen bei Erstausrüstung

Pauschale für die Erstausrüstung von Bekleidung bei Schwangerschaft

1. Pauschalbetrag

zahlbar i.d.R. Ende des 3. / Anfang des 4. Schwangerschaftsmonats

Oberbekleidung	Betrag:	
Umstandskleid	41,00 €	
Freizeit-Anzug oder 2. Umstandskleid oder Trägerrock	41,00 €	
1 Hose	36,00 €	
2 Blusen	46,00 €	
1 Pullover	23,00 €	
Zwischensumme	187,00 €	187,00 €
Unterbekleidung	Betrag:	
2 Unterhemden	6,00 €	
7 Schlüpfen	11,00 €	
3 (Still-)BH	30,00 €	
2 Strumpfhosen	6,00 €	
Zwischensumme	53,00 €	53,00 €
Pauschalbetrag insgesamt		240,00 €

2. Individuelle Leistung auf Antrag *

Einmalige Leistung auf Antrag (individuell) *	Betrag:	
Mantel	77,00 €	
Jacke	52,00 €	
flache Schuhe	36,00 €	
Gymnastikhose	20,00 €	
Umstands-Badeanzug	29,00 €	
Mieder	20,00 €	

* Über diese Einmalige Leistung ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

**Pauschale für die Erstausrüstung von Bekleidung bei Geburt
inkl. Babyerstausrüstung (=Einrichtungsgegenstände)**

Pauschalbetrag Erstausrüstung Bekleidung	Anzahl:	Betrag:
Hemdchen	12 Stück	26,00 €
Jäckchen	8 Stück	23,00 €
Häubchen	2 Stück	8,00 €
Nabelbinde	6 Stück	15,00 €
Mullwindeln	30 Stück	46,00 €
Gummihöschen	5 Stück	10,00 €
Moltonwindeln (Unterlage)	6 Stück	17,00 €
Sanitaswindeln (Spucktuch)	4 Stück	5,00 €
Frotteehöschen	12 Stück	13,00 €
Strampelhöschen	8 Stück	46,00 €
Gummitücher/Liegelind für Bett/Kinderwagen	2 Stück	15,00 €
Wollschuhe	2-3 Paar	5,00 €
Strampelsack	1 Stück	21,00 €
Pulli/Sweatshirt	2 Stück	10,00 €
Wolljäckchen und Mütze	2 Stück	26,00 €
Handschuhe	2 Paar	5,00 €
	Summe	291,00 €

Pauschalbetrag Babyerstausrüstung (=Einrichtungsgegenstände)	Anzahl:	Betrag:
Kinderbett	1 Stück	61,00 €
Kinderbettmatratze	1 Stück	40,00 €
Kopfkissen	1 Stück	15,00 €
Steppbett	1 Stück	30,00 €
Betttücher	2 Stück	16,00 €
Bettwäsche incl. Kopfkissenbezug	2 Garnituren	20,00 €
Kinderwagen (gebraucht)	1 Stück	110,00 €
(Wickel-)kommode /-tisch	1 Stück	25,00 €
Wickelaufgabe	1 Stück	15,00 €
	Summe	332,00 €

Pauschale für die Erstausstattung einer Wohnung (Einrichtungspauschale)

	Einzelpreis in	Alleinstehend in €	Ehepaar (EP) €	EP mit Kind €	EP mit 2 Kindern €	EP mit 3 Kindern €	EP mit 4 Kindern €	EP mit 5 Kindern €	EP mit 6 Kindern €	Erwachsener (EW) mit Kind €	EW mit 2 Kindern €
Vordruck Nr.		50 01 215	50 01 216	50 01 217	50 01 218	50 01 219	50 01 220	50 01 221	50 01 222	50 01 223	50 01 224
Wohnzimmer											
Tisch	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
Sessel	40,00	40,00	80,00	120,00	160,00	200,00	240,00	280,00	320,00	80,00	120,00
Regale	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
Lampe	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Zwsumme		120,00	160,00	200,00	240,00	280,00	320,00	360,00	400,00	160,00	200,00
Schlafzimmer											
Bett	74,00	74,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	74,00	74,00
Matratze	60,00	60,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	60,00	60,00
Schrank	50,00	50,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	50,00	50,00
Lampe	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Zwsumme		194,00	378,00	378,00	378,00	378,00	378,00	378,00	378,00	194,00	194,00
Küche											
Schränke bis 4 Pers. ab 5 Pers.	100,00 150,00	100,00	100,00	100,00	100,00	150,00	150,00	150,00	150,00	100,00	100,00
2-Pl.-Kocher E-Herd	50,00 Auftrag	50,00	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag
Tisch bis 4 Pers. ab 5 Pers.	40,00 50,00	40,00	40,00	40,00	40,00	50,00	50,00	50,00	50,00	40,00	40,00
Stuhl	15,00	30,00	30,00	45,00	60,00	75,00	90,00	105,00	120,00	30,00	45,00
Kühlschrank	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag	Auftrag
Lampe	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Zwsumme		230,00	180,00	195,00	210,00	285,00	300,00	315,00	330,00	180,00	195,00

Kinderzimmer											
Bett	74,00			74,00	148,00	222,00	296,00	370,00	444,00	74,00	148,00
Matratze	60,00			60,00	120,00	180,00	240,00	300,00	360,00	60,00	120,00
Schrank p.P.	50			50,00	100,00	150,00	200,00	250,00	300,00	50,00	100,00
Lampe	10,00			10,00	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00	10,00	20,00
Zwsumme				194,00	388,00	582,00	776,00	970,00	1.164,00	194,00	388,00
Diele											
Lampe	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Bad											
Lampe	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Sonstiges											
Bettwäsche (2Garnituren)	36,00 / p.P.	36,00	72,00	108,00	144,00	180,00	216,00	252,00	288,00	72,00	108,00
Steppbett	30,00 /p.P.	30,00	60,00	90,00	120,00	155,00	180,00	210,00	240,00	60,00	90,00
Kopfkissen	15,00 / p.P.	15,00	30,00	45,00	60,00	75,00	90,00	105,00	120,00	30,00	45,00
Hausrat	77 € + je 10	77,00	87,00	97,00	107,00	117,00	127,00	137,00	147,00	87,00	97,00
Gardinen											
Küche	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Wohnzimmer	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
Schlafzimmer	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
Kinderzimmer	25	-----	-----	25	50	75	100	125	150	25	50
Gesamt zu- züglich Auf- trag		782,00	1.047,00	1.412,00	1.777,00	2.202,00	2.567,00	2.932,00	3.297,00	1.082,00	1.447,00

Preisliste für Elektrogeräte aus Rahmenverträgen mit der Firma Scholz & Partner, S

Gerät	Fabrikat	Preis einschl. 19% MwSt	im Preis enthalten sind	Garantiezeit
Dampfbügeleisen	Salco 90410	23,21 €	Mitnahmepreis	2 Jahre
Elektrostandherd	Amica SHE 11555 W	213,01 €	Anlieferung frei Raum und Montage an vorhandenen Anschluss	2 Jahre
Farbfernsehgerät (nur als Ersatzbeschaffung/Darlehen)	Kendo LED 22 FHD 161 Sat	201,11 €	Anlieferung frei Raum	2 Jahre
Gasherd	Amica SHGG11598W	374,85 €	Anlieferung frei Raum und Montage an vorhandenen Anschluss (Gassteckdose und -schlauch vorhanden)	2 Jahre
Kochendwassergerät	AEG Thermofix KL	261,80 €	Anlieferung frei Raum und Montage an vorhandenen Anschluss	2 Jahre
Kühlschrank	Exquisit KS 16-4.1A++	220,15 €	Anlieferung frei Raum	2 Jahre
Radio (nur als Ersatzbeschaffung/Darlehen)	Soundmaster TR 40	29,75 €	Mitnahmepreis	2 Jahre
Staubsauger	Bosch BGL3B110	105,91 €	Mitnahmepreis	2 Jahre
Warmwasserspeicher (Untertischgerät)	Siemens DO 3670D4	141,61 €	Anlieferung frei Raum und Montage an vorhandenen Anschluss	2 Jahre
Waschmaschine	Beko WML16106N	291,55 €	Anlieferung frei Raum und Montage an vorhandenen Anschluss	2 Jahre

Gardinen und Verdunkelungsmöglichkeiten

Im Hinblick auf das inzwischen umfangreiche Angebot an Fertiggardinen oder Fertigschals sind pro Fenster in Schlaf-, Wohn- und Kinderzimmern 25,00 € zu gewähren, womit sämtliche Kosten abgegolten sind.

Bei sehr großen Fenstern (z.B. mit zusätzlicher Tür zum Balkon) ist der doppelte Preis = 50,00 € anzusetzen.

Besteht keine Verdunkelungsmöglichkeit durch vermierterseitig angebrachte Rollläden oder Rollos, sind bei Bedarf für Schlaf-, Wohn- und Kinderzimmer zusätzlich 10,00 € je Meter Fensterbreite für Übergardinen oder Rollos zu gewähren.

Für die Küche sind pro Fenster 10 € für eine Bistrogardine oder ein Klemmrollo (alternativ Scheibenfolie) zu gewähren.

Sofern das Bad ein Fenster hat, können hierfür ebenfalls 10,00 € gewährt werden.

Preisliste für Einrichtungsgegenstände und sonstige Gebrauchsartikel

Gegenstand	Betrag
Badezimmerspiegel	10,00 €
* Bettgestell (Erwachsene) mit Sprungrahmen	74,00 €
Bettwäsche 1 Garnitur, bestehend aus	18,00 €
- Bett- und Kopfkissenbezug	10,00 €
- Spannbettuch / Laken	8,00 €
Decke / Plaid	10,00 €
* Decoder für Digital-TV (nur als Ersatzbeschaffung/Darlehen)	60,00 €
Einkaufswagen / Trolley	18,00 €
* Elektrokoher (2-flammig)	50,00 €
* Etagenbett mit Sprungrahmen	122,00 €
Gardinen je Fenster (weitere Ausführungen vgl. Anlage 8)	
Hausrat (Startpaket mit jeweils 6 Gedecken Geschirr, Gläser + Besteck sowie Töpfen, Pfannen und sonstigem Hausratbedarf)	
- Einzelperson	77,00 €
- jede weitere Person zzgl.	10,00 €
* Kinder-/ Jugendbett (incl. Lattenrost)	61,00 €
* Kinder-/Jugendbettmatratze (60 x 120 cm, 70 x 140 cm)	40,00 €
Kinderhochstuhl	40,00 €
* Kinderwagen (gebraucht)	110,00 €
* Kinderwagen-Buggy (einschl. Fußsack)	50,00 €
* Kleiderschrank pro Person	50,00 €
Koffer	25,00 €
Kopfkissen	15,00 €
* Kohleofen	307,00 €
Krabbeldecke	20,00 €
Küchenschränke und -regale, wenn nichts vorhanden ist	
* - bis 4 Personen pauschal	100,00 €
* - ab 5 Personen pauschal	150,00 €
Küchenschränke ergänzend zu bereits vorhandener Kücheneinrichtung	
* - Hänge-/Oberschrank	33,00 €
* - Spülen-/Unterschrank (jeweils mit Arbeitsplatte)	55,00 €
* - Aufbewahrung / Regal	15,00 €
Küchenbedarfe weitere, sofern nicht vermietetseitig vorhanden	
* - Spüle ohne Unterschrank	35,00 €
* - Komplettspülen (Spüle mit Unterschrank + Arbeitsplatte, Bedarf Küchenschränke s.o. dann evtl. um Unterschrank mindern)	60,00 €
* - Spültischarmatur	20,00 €
- Arbeitsplatte (im Ausnahmefall) je lfd. Meter	20,00 €
Lampen (pro Raum)	10,00 €
* Matratze (ab 90 x 200 cm)	60,00 €
* Ölofen	169,00 €
Plastik- / Säuglingswanne	10,00 €
Regal (Wohnzimmer)	50,00 €
* Sessel / Armlehnstuhl (Wohnzimmer)	40,00 €
Steppbett	30,00 €
* Stuhl (Küche)	15,00 €
* Tisch Küche (= Esstisch)	
- bis 4 Personen	40,00 €
- ab 5 Personen	50,00 €
Tisch Wohnzimmer = (Beistelltisch/e)	20,00 €
Wickelaufgabe	15,00 €
* Wickeltisch	20,00 €

* Über diese Artikel ist unbedingt ein Verwendungsnachweis zu führen

Entscheidungshilfe hinsichtlich der Notwendigkeit bestimmter Anschaffungen

Diagnose des behandelnden Haus- bzw. Facharztes

Teppichboden

erhöhte Infektanfälligkeit, Nieren-, Blasenkrankung und Ähnliches

Rheuma, Gicht

Hausstaubmilbenallergie, Asthma, Bronchitis

Epilepsie oder andere mit Fallneigung / Sturzgefährdung verbundene Erkrankungen

bei sonstigen Erkrankungen zur Erhöhung des Wärmeeffekts im Sinne einer allgemeinen Steigerung des gesundheitlichen Wohlbefindens

aus orthopädischer Sicht beantragter Teppichboden zur Durchführung krankengymnastischer Übungen

aus kinderärztlicher Sicht beantragter Teppichboden zur Vermeidung dauernder Infekte (Krabbelalter oder Spielen auf dem Boden)

Bandscheibengerechte Matratzen (Latex/Taschenfederkern)

schwere orthopädische Erkrankungen wie Morbus Bechterew, starke Skoliose, Zustand nach Bandscheibenoperation, Bandscheibenprolaps, fortgeschrittene Osteoporose

sonstige orthopädische Erkrankungen

Tiefkühltruhe

Bei allergischen Reaktionen auf Konservierungsstoffe in Dosen kann auf frisches Obst und Gemüse verwiesen werden. Zur Aufbewahrung reicht Kühlfach in einem Kühlschrank. Ein Tiefkühlschrank ist nicht zu gewähren.

Elektrische Zahnbürste, Föhn, Dampfreiniger

I.d.R. besteht keine medizinische Indikation, dies als Einmalige Leistung zu gewähren.

Erhöhter Bekleidungsbedarf bei Psoriasis und Neurodermitis

Da diese Erkrankten nur Baumwollsachen tragen dürfen, ist ein erhöhter Bekleidungsbedarf anzuerkennen.

Milbendichter Matratzenbezug

Kann nur gem. § 48 SGB XII gewährt werden.

Entscheidung

Gegen Infekte hilft Bewegung an der frischen Luft und warmes Anziehen. Ein Teppichboden ist ungeeignet, die erhöhte Infektanfälligkeit herabzusetzen.

Ein medizinischer Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem beantragten Teppichboden besteht nicht.

Teppichboden ist contraindiziert.

Teppichboden mit dickem Flor ist medizinisch indiziert.

Ein ordnungsgemäß verlegter Fußboden (z.B. PVC, Parkett, Laminat oder Holz) bringt den gleichen Wärmeeffekt; die benötigte Wärmezufuhr ist durch Heizung und durch das Tragen von Schuhen mit Strümpfen sicherzustellen.

Eine Gymnastikmatte ist angezeigt. Eine Beihilfe ist hierfür zu gewähren, wenn vom Facharzt die Notwendigkeit krankengymnastischer Übungen bescheinigt wird. Teppichboden ist nicht erforderlich.

Ein loser, waschbarer Krabbelteppich für das Zimmer, in dem das Kind (max. 5 Jahre alt) sich überwiegend aufhält, ist erforderlich; die Auslegung sämtlicher Zimmer mit Teppichboden ist nicht notwendig.

Bandscheibengerechte Matratze ist aus medizinischer Sicht angezeigt. Aufwendungen betragen max. 255,65 €.

Bandscheibengerechte Matratze ist aus orthopädischer Sicht nicht indiziert; wirbelsäulengerechte Federkernmatratze ist ausreichend.